

## Versicherungen im landwirtschaftl. Lehrjahr

Der Aufbau des Versicherungsschutzes von Lehrlingen ist, wie für alle familienfremden Arbeitnehmer, in Gesetzen und Normalarbeitsverträgen geregelt. Normalerweise deckt der obligatorische Versicherungsschutz sämtliche Bedürfnisse eines Arbeitnehmers ab. Bei Lehrlingen trifft dieser Grundsatz jedoch aufgrund ihres Alters und aufgrund der Lohnhöhe nicht zu. Der Abschluss einer freiwilligen Risikoversicherung wird daher dringend empfohlen.

### AHV/IV/EO/ALV/FLG

Die Beitragspflicht beginnt für Erwerbstätige ab 1. Januar des Kalenderjahres, das der Vollendung des 17. Altersjahres folgt.

Lehrlinge müssen ab Erreichen dieser Altersgrenze zwingend bei der Ausgleichskasse angemeldet werden. Die Prämie für AHV/IV/EO/ALV geht je zur Hälfte zu Lasten des Lehrbetriebes und des Lehrlings. Die Prämie für FLG geht zu Lasten des Lehrbetriebes.

### Unfallversicherung gemäss UVG

Lehrlinge sind zwingend, gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung, zu versichern. Für den Abschluss der Versicherung ist der Lehrmeister verantwortlich.

Die Prämie für Berufsunfälle muss der Lehrbetrieb übernehmen. Die Prämie für Nichtberufsunfälle kann dem Lehrling belastet werden.

Gemäss UVG sind folgende Leistungen versichert (Aufzählung nicht abschliessend):

- Heilungskosten (Arzt, Arznei, Spital allg. Abteilung)
- Taggeld: 80 % des Bar- und Naturallohnes ab 3. Tag
- Invalidenrente: 80 % des Bar- und Naturallohnes
- Hinterlassenenleistungen (Witwen-, Witwer- und Waisenrente): Maximal 70 % des Bar- und Naturallohnes (bei Lehrlingen in der Regel keine Leistungen)
- Todesfall: Bestattungskosten max. Fr. 2'422.-- (UVG Art. 14) und Transportkosten

Auf den Lehrbetrieben der Kantone Luzern und Zug besteht zusätzlich eine Kollektivunfallversicherung. Versichert ist ein Kapital von CHF 20'000.-- bei Unfalltod. Die Prämie für diese Kollektivunfallversicherung wird automatisch zusammen mit der Vermittlungsgebühr erhoben.

### Krankenversicherung gemäss Lehrvertrag und Normalarbeitsvertrag Landwirtschaft NAV

#### Krankentaggeld

Gemäss den kantonalen NAV muss der Lehrling über ein Krankentaggeld in der Höhe von 80% des Bruttolohnes verfügen. Die Prämie ist je zu 50% vom Lehrbetrieb und vom Lehrling zu übernehmen.

#### Krankenpflegeversicherung gemäss KVG (Krankenkasse)

Der Abschluss der Krankenpflegeversicherung gemäss KVG ist Sache des Lehrlings und die Prämie ist zu 100% von ihm zu übernehmen (gemäss Lehrvertrag).

## Abschluss der obligatorischen Versicherungen

Der Lehrmeister ist für den Abschluss der obligatorischen Versicherungen verantwortlich. Um den vorgeschriebenen Versicherungsschutz zu erreichen, schliesst sich dieser mit Vorteil der Globalversicherung der bäuerlichen Kantonalorganisation an. Dadurch besteht für den Lehrling auf dem Lehrbetrieb automatisch der vorgeschriebene Versicherungsschutz.

## Versicherung für krankheitsbedingte Invalidität oder Tod

Diese besteht bei Arbeitnehmern normalerweise über die:

### Pensionskasse gemäss BVG

Arbeitnehmer ab Alter 18 sind gemäss BVG zu versichern, sofern der Bruttomonatslohn Fr. 1'740.-- übersteigt. Wenn im landwirtschaftlichen Lehrjahr diese Lohnhöhe erreicht wird, unterstehen auch Lehrlinge dem Pensionskassenobligatorium. Krankheitsbedingte Invalidität oder Tod ist bei Lehrlingen dennoch häufig nur im Rahmen der 1. Säule versichert, womit das Existenzminimum abgedeckt wird.

### Risikoversicherung

Da meist keine Deckung über eine Pensionskasse besteht, muss der fehlende Schutz durch den Abschluss einer freiwilligen Risikoversicherung eingerichtet werden. Die Risikoversicherungen von SBV Versicherungen erweisen sich für diese Bedürfnisse als angepasst und kostengünstig. Wir empfehlen deshalb folgende Leistungen zu versichern:

- Invalidenrente: min. Fr. 24'000.--, jährlich bis zum 65. Altersjahr
- Todesfallkapital: min. Fr. 10'000.-- (Kapitalabfindung)

Die Prämie für diese Versicherung ist zu 100% vom Lehrling zu übernehmen.

## Versicherungsschutz nach Beendigung der Lehre

Nach Abschluss der Lehre wird in der Regel eine der nachfolgenden Tätigkeiten aufgenommen:

- Mitarbeit auf dem elterlichen Betrieb als familieneigener Angestellter
- Angestellter auf einem Landwirtschaftsbetrieb oder ausserhalb der Landwirtschaft
- Weitere Ausbildung (landwirtschaftliche Schule, Handelsschule, Studium usw.)

Der Versicherungsschutz muss zu diesem Zeitpunkt den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Wir verweisen auf Broschüren und Informationsblätter von SBV Versicherungen.

## Beratung

Bei Versicherungsproblemen aller Art wenden Sie sich bitte an die zuständige landwirtschaftliche Versicherungsberatungsstelle, die entweder dem kantonalen Bauernsekretariat oder der regionalen Agrisano-Geschäftsstelle angeschlossen ist oder an den Beratungsdienst von SBV Versicherungen in Brugg, Tel. 056 462 51 55.